

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt
Herr Hubert Büchel
Regierungsgebäude
9490 Vaduz
Liechtenstein
(via Mail)

Schaan, 29. Mai 2026

Stellungnahme zum Entwurf des Konsultationsberichts betreffend den Erlass eines Normalarbeitsvertrags für die 24-Stunden Betreuung in privaten Haushalten

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Hiermit nehmen die Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) und der Verein für Menschenrechte (VMR) als Trägerorganisationen des Projekts careforum.li gemeinsam Stellung zum Entwurf des NAV für die häusliche 24-Stundenbetreuung und verweisen in allen hier nicht angesprochenen Punkten auf die Stellungnahme des Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverbands (LANV). Wir bedanken uns für die Einladung zur Konsultation.

Allgemeine Bemerkungen

Die infra, der VMR und der LANV setzen sich seit Jahren für eine rechtlich verbindliche Regelung der häuslichen 24h-Betreuung in Privathaushalten ein. Im Juni 2019 gaben wir gemeinsam eine wissenschaftliche [Studie zur Analyse der institutionellen und rechtlichen Situation von 24h-Betreuerinnen in Privathaushalten](#) in Auftrag. Die Studie zeigte unter anderem auf, dass die arbeitsrechtlichen Normen nicht auf die spezielle Situation der 24-Stunden-Betreuung zugeschnitten sind, und dass gemäss der EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG auch der Bereitschaftsdienst für die Berechnung der Höchstarbeitszeiten und der Pausen zu entschädigen sind. Die Studie empfahl bereits damals eine Überarbeitung des Normalarbeitsvertrags und die Errichtung einer neutralen Anlaufstelle für betroffene Personen. Seit Oktober 2022 betreiben unsere drei Organisationen eine solche neutrale Anlaufstelle verbunden mit der Webseite „careforum.li“. Diese enthält Informationen für Personen, die in der häuslichen 24h-Betreuung arbeiten. Per 1.1.2026 haben insgesamt 445 Personen in 744 Sitzungen die Webseite konsultiert. Im gleichen Zeitraum haben wir kostenlose Beratungen für 29 Betreuungspersonen aus der häuslichen 24h-Betreuung durchgeführt. Aus den Beratungen sehen wir, wie notwendig ein wirksamer NAV für die Rechtssicherheit aller Beteiligten ist: nicht nur für die Betreuenden, die besonders verletzlich und schutzbedürftig sind, sondern auch für die verleihenden oder vermittelnden Agenturen sowie für die betreuten Personen und deren Angehörigen, welche als Arbeitgebende über ihre Rechte und Pflichten informiert sein wollen.

Mit dem vorliegenden Entwurf ist eine wichtige Rechtsgrundlage geschaffen worden. Wir weisen aber darauf hin, dass die Rechtswirksamkeit nur dann umfassend gegeben ist, wenn der NAV

verpflichtend ist, regelmässige Kontrollen stattfinden und Sanktionen bei Nichtbeachtung der Bestimmungen durchgesetzt werden können. Dies ist besonders wichtig für Arbeitnehmende, die direkt von der betreuten Person oder anderen Familienangehörigen angestellt wird. Da diese nicht über das Arbeitsgesetz geschützt sind.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das [Bundesgerichtsurteil \(2C 470/2020\)](#) zur 24-Stunden-Betreuung. Dieser Leitentscheid legt fest, dass das Arbeitsgesetz in der Schweiz auch für die häusliche 24h-Betreuung gilt, wenn der Arbeitsvertrag mit einer Agentur abgeschlossen worden ist und ein sogenanntes Dreiparteienverhältnis besteht (Agentur - privater Haushalt - Arbeitnehmende). Die Ausnahme vom Arbeitsgesetz gilt dann nicht. In diesen Fällen müssen die Behörden die Einhaltung des Arbeitsgesetzes kontrollieren, und betroffene Arbeitnehmende können ihre Ansprüche vor Gericht durchsetzen. Dies ist unseres Erachtens analog auch für Liechtenstein der Fall, jedoch wurde das Urteil in Liechtenstein noch nicht rezipiert. Um feststellen zu können, welche Arbeitnehmenden über Agenturen angestellt werden und damit unter das Arbeitsgesetz fallen, müsste ausserdem eine entsprechende Statistik geführt werden. Aktuell sind keine entsprechenden Zahlen öffentlich zugänglich.

Bemerkungen zur Vorlage

Wenn nicht anders vermerkt, sind die hier gemachten Bemerkungen ergänzend zur Stellungnahme des LANV zu den einzelnen Artikeln zu sehen.

Art 3 Personenbezeichnungen

Im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung wird angeregt, die Formulierungen im Sinne des Leitfadens des Fachbereichs Chancengleichheit des Amts für soziale Dienste geschlechtergerecht und diskriminierungsfrei auszugestalten.

Art 9 Präsenzzeit und Rufbereitschaft

Abs 5) Eine regelmässige Überprüfung ist nicht nur bereits bei intensiven Betreuungssituationen notwendig. Da sich der Betreuungsaufwand und damit die Arbeitsbelastung gerade auch in der Nacht in der Regel mit der Zeit vergrössert, ist es wichtig, die Lage regelmässig neu zu beurteilen. Es ist nicht nur zu prüfen, ob die ausgeführten Arbeiten noch jenen in Art 4 Abs 1 festgelegten Arbeiten entsprechen oder ob die Grenze zur Pflege gemäss Art 4 Abs 2 überschritten wird, sondern auch, ob die vorgeschriebenen Ruhezeiten eingehalten werden können. Es sollte festgeschrieben werden, wer diese Kontrollen vornimmt. Bei Arbeitsverhältnissen über Agenturen sind diese als Arbeitgebende in der Fürsorgepflicht (siehe [Bundesgerichtsurteil 2C 470/2020](#)) allgemeine Bemerkungen) und können von Behörden kontrolliert werden. Bei Direktanstellungen ist die betreute Person gleichzeitig die arbeitgebende Person. Hier muss eine externe Kontrolle, - allenfalls über die dreigliedrige Kommission - sichergestellt werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die betreuten Personen mit teilweise starken gesundheitlichen Einschränkungen ihrer allgemeinen Fürsorgepflicht als Arbeitgebende nachkommen können.

Art 17 / 18 Feiertage / Ferien

Abs 3) Kost und Logis dürfen nur für die tatsächlich anwesenden Tage abgezogen werden.

Art 19 Grundsätze

Abs 5): Es wird empfohlen zu ergänzen, dass der Lohn nicht bar ausbezahlt werden darf. In der Beratungspraxis sind verschiedene Fälle bekannt, in denen die Lohnauszahlung bar erfolgte und nicht dem auf dem Lohnausweis aufgeführten Betrag entsprach. Mit einer Barauszahlung kann dies nicht belegt werden. Des Weiteren sollte ergänzt werden, dass Familien- und Kinderzulagen bei der Festsetzung des Lohnes nicht berücksichtigt werden dürfen und ohne Abzüge auszurichten sind.

Art 21 Lohn für Arbeitszeit

Die Mindestlöhne sollen analog den Ansätzen des Schweizer NAV für die Hauswirtschaft von 2026 ausbezahlt werden. Ab dem 1. Januar 2026 gelten für diese Kategorien folgende Mindestlöhne pro Stunde:

- Kat. „ungelernt“: Fr. 20.35 pro Stunde
- Kat. „ungelernt mit mindestens 4 Jahren Berufserfahrung in der Hauswirtschaft“: Fr. 22.30 pro Stunde
- Kat. „gelernt mit EFZ oder 3-jähriger beruflicher Grundbildung“: Fr. 24.55 pro Stunde
- Kat. „gelernt mit EBA oder 2-jähriger beruflicher Grundbildung“: Fr. 22.30 pro Stunde

Neu Art 31 Haushaltsgeld

Es wird empfohlen, eine Mindestvorgabe für das Haushaltsgeld einzuführen, da hier aus der Beratungspraxis viele Konflikte entstehen. In einigen Fällen sind die Abzüge für Kost und Logis der arbeitnehmenden Person höher als das Haushaltsgeld für die arbeitenehrende Person und die betreute Person zusammen. Daher wird vorgeschlagen, eine Bestimmung mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: *„Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer ein angemessenes Haushaltsgeld für laufende Auslagen des täglichen Bedarfs, insbesondere für Lebensmittel und Haushaltsartikel, zur Verfügung. Die Regelung erfolgt gemäss der [Richtlinie C.3](#) betreffend den geltenden Grundbedarf für den Lebensunterhalt der Schweizer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).“*

Es wird vorgeschlagen, die Höhe des Haushaltsgelds auf die SKOS-Richtlinie betreffend den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) in Privathaushalten (Einzelpersonen oder familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften) abzustützen. Nach dieser Richtlinie setzt sich der GBL aus folgenden Ausgabenpositionen zusammen:

- a. Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- b. Bekleidung und Schuhe
- c. Energieverbrauch (ohne Wohnnebenkosten)
- d. Allgemeine Haushaltsführung
- e. Persönliche Pflege
- f. Verkehrsauslagen (örtlicher Nahverkehr)
- g. Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV
- h. Bildung, Freizeit, Sport, Unterhaltung
- i. Übriges

Der GBL wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich. Aktuell gelten folgende Beträge:

Haushaltsgrösse	Äquivalenz-skala	Grundbedarf Pauschale Mt./Fr.	Pauschale Person/Mt
1 Person	1.00	997 Fr.	997 Fr.
2 Personen	1.53	1'525 Fr.	763 Fr.
3 Personen	1.86	1'854 Fr.	618 Fr.
4 Personen	2.14	2'134 Fr.	533 Fr.
5 Personen	2.42	2'413 Fr.	483 Fr.
pro weitere Person		+ 202 Fr.	

Für die Berechnung des Haushaltsgeldes in der Situation der häuslichen 24h-Betreuung wären nur die Ausgabenposten „Nahrungsmittel“, „persönliche Pflege“ und „Verkehr“ relevant. Diese machen gemäss den Ausführungen aus dem [Sozialhilfehandbuch](#) des Kantons Solothurn folgende Prozentsätze des GBL aus:

- Nahrungsmittel: 41.3 Prozent,
- persönliche Pflege: 9.8 Prozent
- Verkehr: 6.1 Prozent.

Daraus würde sich auf der Grundlage obiger Tabelle der Mindestbetrag für das Haushaltsgeld für einen 2-Personenhaushalt (betreute Person und betreuende Person) von 815 CHF für vier Wochen bzw. 611 CHF für drei Wochen ergeben.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Ergänzungen.

Freundliche Grüsse



Petra Eichele
Geschäftsführerin infra



Alicia Längle
Geschäftsführerin VMR